

B.4.2.2.5 Faltbarer Behindertentransportwagen (Buggy)

....., den.....

Verordnung eines faltbaren Behindertentransportwagens (Buggy)

Bescheinigung zu Vorlage bei der Krankenkasse

für: geboren am:

aus:

..... leidet an den Folgezuständen einer angeborenen Spaltbildung der Wirbelsäule (Spina bifida) und () ist wegen einer hiermit verbundenen Lähmung () nicht () eingeschränkt () gehfähig () kann lähmungsbedingt nicht in der Lage zu laufen. Dies bedingt wiederum eine Gehbehinderung mit altersunüblicher Einschränkung der Gehstrecke. Außerdem müssen Orthesen getragen werden, die die lähmungsbedingten Ausfälle ausgleichen, das Gehen jedoch weiter erschweren. () Der bisher benutzte Kinderwagen ist zu klein. () Zum Ausgleich der Gehbehinderung ist ein leichtes faltbares Transportfahrzeug (Buggy) erforderlich. Wegen instabiler Sitzfähigkeit muss eine verstellbare Sitzeinheit die Rückenstabilisierung übernehmen.

() Bei handelsüblichen Buggys besteht diese Möglichkeit der zusätzlichen notwendigen Stabilisierung nicht.

() Der erforderliche Fahrzeugtyp ist im Reha-Fachhandel erhältlich jedoch im Vergleich zu einem stabilen, im Einzelhandel erhältlichen faltbaren Transportfahrzeuges (Buggy), der bei dem o.g. Patienten die gleiche Funktion erfüllen würde, unverhältnismäßig teuer. Deshalb ist die Erstattung der Kosten für ein Einzelhandels-Fahrzeug wesentlich kostengünstiger.

.....
Unterschrift / Spina bifida-Ambulanz